

Positionspapier

Hormonaktive Substanzen

scienceindustries

Nordstrasse 15, Postfach, CH-8021 Zürich

16.12.2014

Zusammenfassung

- Eine gesetzliche Regelung hormonaktiver Substanzen muss zwingend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, unter Berücksichtigung ihres Nutzens für die Gesellschaft.
- Die gesetzliche Begriffsbestimmung sollte auf der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beruhen.
- Die Risikoabwägung muss anerkannte internationale Testmethoden (z.B. der OECD¹) anwenden und wichtige Faktoren wie die Wirkstärke, das Ausmass und die Reversibilität der Effekte berücksichtigen.
- Wie bei allen Stoffen ist auch bei hormonaktiven Disruptoren für die Wirkung die Dosis ausschlaggebend.
- Schweizer Alleingänge bei der Gesetzgebung sind zu vermeiden. Es braucht eine international breite Abstimmung dieser Regelungen. Ansonsten droht eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Produktionsstandortes Schweiz.

Ausgangslage

Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit debattieren vermehrt und teilweise emotional über hormonaktive Substanzen («endokrine Disruptoren») und deren mögliche schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. In der Regel zielen diese Diskussionen darauf ab, diese Substanzen einer verschärften gesetzlichen Regelung zu unterwerfen. Die Industrie ist sich der Bedeutung dieses Themas bewusst. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr, sich mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen zur Handhabung chemischer Stoffe in die öffentliche Debatte einzubringen. Ziel ist es, die Entscheidungen auf wissenschaftlichen Ergebnissen zu basieren.

Hormonaktive Substanzen und Disruptoren

Zunächst muss zwischen hormonaktiven Substanzen (engl. «endocrine active substances») und hormonaktiven Disruptoren (engl. «endocrine disruptors») unterschieden werden. Hormonaktive Substanzen können auf das hormonelle System von Lebewesen einwirken, sind aber für die Lebewesen nicht notwendigerweise schädlich. Hormonaktive Disruptoren hingegen definieren sich durch

¹ OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung / Organisation for Economic Cooperation and Development - OECD. Guidelines for the Testing of Chemicals
<http://www.oecd.org/env/ehs/testing/oecdguidelinesforthetestingofchemicals.htm>

ihre schädliche Wirkung, wie die Weltgesundheitsorganisation² festhält: «Als endokrine Disruptoren gelten jene Substanzen, bei denen ein kausaler Zusammenhang zwischen der endokrinen Aktivität und einer dadurch induzierten, schädlichen Wirkung besteht».

Risikoabwägung als Grundlage einer gesetzlichen Regelung hormonaktiver Disruptoren

Hormonaktive Substanzen kommen verschiedentlich in der Natur vor, beispielsweise in Form von Pflanzenhormonen (z.B. in Soja, Kaffee oder Bier), aber auch als synthetische hormonwirksame Substanzen in verschiedenen alltäglichen Anwendungen. In Produkten werden Substanzen zu einem bestimmten Zweck eingesetzt, um einen Nutzen zu erzielen. Manche davon können dabei hormonaktive Eigenschaften entwickeln, die für Mensch und Umwelt problematisch sein können (Gefährdungspotenzial).

Eine sinnvolle gesetzliche Regelung hormonaktiver Disruptoren soll die Begrenzung des Risikos schädlicher Wirkungen bezwecken. Diese darf deshalb erst nach einer sorgfältigen Abwägung von Nutzen und Gefährdungspotential dieser Stoffe mit Hilfe der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eingeführt werden. Bei der Datenbeschaffung sollten dabei international anerkannte Testmethoden (z.B. der OECD) angewandt werden. Zusätzlich sollten wichtige Faktoren wie die Wirkstärke sowie das Ausmass und die Umkehrbarkeit der Effekte berücksichtigt werden. Da generell die Dosis für die Wirkung eines Stoffes ausschlaggebend ist, sollten zuerst wissenschaftlich basierte Grenzwerte erstellt werden.

Keine spezielle gesetzliche Regelung für hormonaktive Disruptoren nötig

Alle industriell hergestellten Stoffe werden bereits heute durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen im In- und Ausland reguliert. Beispielsweise durch die Schweizer Chemikalien- (ChemV) und die Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV)³ und die europäische Chemikalien-Verordnung REACH⁴. Biozide und Pflanzenschutzmittel sind überdies in speziellen Erlassen geregelt. Zusätzlich minimiert die Industrie bei allen ihrer Produkte, also auch für hormonell wirksame Substanzen, eigenverantwortlich das Risiko allfällig schädlicher Effekte für Mensch und Umwelt. Grundsätzlich bilden hormonaktive Disruptoren keine neue Gefahrenklasse. Jeder Stoff ist einzeln zu beurteilen, weshalb generelle, vorab verfügte gesetzliche Regelung (nach dem «Vorsorgeprinzip») nicht zielführend sind.

scienceindustries ist gerne bereit, sich in der Thematik der «hormonaktiven Disruptoren», deren schädliche Wirkung auf Lebewesen wissenschaftlich belegt ist, zu engagieren. Der Dialog bezüglich neuer und zusätzlicher gesetzlicher Regelung mit Öffentlichkeit, Medien und Politik ist dabei von zentraler Bedeutung.

Referenzen

1. VCI-Position zur Diskussion über Grenzwerte für endokrine Disruptoren
<https://www.vci.de/Downloads/PDF/Positionspapier%20Grenzwerte.pdf>
2. Open Letter to the EU Commission: Scientifically unfounded precaution drives European Commission's recommendations on EDC regulation, while defying common sense, well-established science and risk assessment principles http://www.altex.ch/resources/open_letter.pdf

² "An endocrine disruptor is an exogenous substance or mixture that alters function(s) of the endocrine system and consequently causes adverse health effects in an intact organism, or its progeny, or (sub) populations." WHO, 2002

³ ChemV; SR 813.11; <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021519/index.html>
ChemRRV; SR 814.81; <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021520/index.html>

⁴ REACH, Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischer Stoffe; Verordnung (EG) 1907/2006; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:136:0003:0280:de:PDF>